

**Umfrage zur Funktion des Datenschutzkoordinators bei der
Europäischen Kommission**

Allgemeiner Bericht

Brüssel, den 25. Januar 2013

Inhalt

Zusammenfassung

1. Einleitung

2. Historischer Abriss und Methodik

3. Status des Datenschutzkoordinators

3.1 Zwei Kategorien von Datenschutzkoordinatoren

3.2 Ernennung und Profil des Datenschutzkoordinators

3.3 Kombinierte Stelle

3.4 Assistent des Datenschutzkoordinators

3.5 Bedeutung der Arbeit im Netz

4. Interne Mechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung der Verordnung

4.1 Aufgabe des DSK

4.2 Berichterstattung und Zugang zu den Informationen

4.3 Beurteilung des DSK

5. Schlussfolgerungen

Anhang: Artikel 14 der Durchführungsbestimmungen betreffend die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten der Kommission

Zusammenfassung

Einige große Institutionen haben im Laufe der letzten Jahre ein Netz von Datenschutzkoordinatoren (DSK) als Bindeglied zwischen dem Datenschutzbeauftragten und dem Datenschutz auf lokaler Ebene errichtet. Die Europäische Kommission begann 2002 mit der Errichtung ihres Netzes. Im Juni 2012 hat der EDSB eine Umfrage über die Funktion des DSK bei der Kommission durchgeführt. Der vorliegende allgemeine Bericht fasst die Schlussfolgerungen zusammen, die aus dieser Fragebogenerhebung in Bezug auf den Status des DSK und die Mechanismen, die die Generaldirektionen in Verbindung mit dem DSK eingerichtet haben, um der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nachzukommen, gezogen werden können.

Dieser Bericht ist Teil einer umfassenderen Erhebung, die der EDSB zur Funktion des DSK in den europäischen Einrichtungen durchführen will. Dazu plant der EDSB, eine ähnlich gelagerte Umfrage in den europäischen Einrichtungen und Dienststellen durchzuführen, die ein DSK-Netz eingerichtet haben, und mithilfe der betroffenen Akteure ein Dokument zur Strukturierung dieser Funktion zu erstellen.

Konkret zeigen die Ergebnisse der Umfrage große Unterschiede in Bezug auf die von den Generaldirektionen für die Aufgabe des DSK aufgewendeten (Zeit-) Ressourcen (zwischen 5 % und 100 % der Arbeitszeit verwenden die DSK für die Aufgabe). Bestimmte grundlegende Aufgaben¹ müssen jedoch alle DSK ungeachtet der ihnen dafür zur Verfügung stehenden Zeit erfüllen. Eine der ersten Schlussfolgerungen des Berichts betrifft daher die Aufstellung von Mindestkriterien, die die Generaldirektionen erfüllen müssen, damit eine zweckmäßige Erfüllung der Aufgabe gewährleistet ist. In den Schlussfolgerungen des Berichts werden unter anderem folgende Kriterien genannt: Ernennungsbeschluss des DSK (mit Angabe der Minstdauer des Mandats), besondere Erwähnung der Rolle des DSK in der Stellenbeschreibung, Sicherstellung der für die Teilnahme an den Sitzungen des DSK-Netzes notwendigen zeitlichen Ressourcen und Berücksichtigung der Aufgaben des DSK bei seiner Beurteilung.

Des Weiteren geht der Bericht auf empfehlenswerte Praktiken einiger Generaldirektionen ein, zum Beispiel die Einrichtung einer funktionalen Mailbox für Anfragen an den DSK, die Entwicklung einer Intranetseite zum Datenschutz, die Sicherstellung der Sichtbarkeit des DSK im Organigramm und die Strukturierung seines Zugangs zu den höheren Hierarchieebenen sowie die Sicherstellung seiner effektiven Unterrichtung.

Der Bericht schneidet außerdem Überlegungen an, die mit den DSK eingehender zu erörtern wären, beispielsweise die verschiedenen möglichen Aufgabenkombinationen und die damit verbundenen Vorteile bzw. möglichen Interessenkonflikte sowie die Aufgaben des DSK-Assistenten.

¹ Diese Aufgaben sind in Artikel 14 der Durchführungsbestimmungen betreffend die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten der Kommission aufgeführt.

Außerdem arbeitet der Bericht den Zusammenhang zwischen der Funktion des DSK und der aktuellen Reform des Datenschutzrechts heraus: Von Bedeutung ist hier einerseits die Rolle, die dem DSK in Bezug auf die Rechenschaftspflicht seiner Generaldirektion zukommt und andererseits seine Aufgabe in Bezug auf die Dokumentation der Verarbeitungen, die er ergänzend zu dem übergeordneten behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) erfüllt.

1. Einleitung:

Artikel 14 der Durchführungsbestimmungen der Kommission betreffend die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten (DSB)² sieht die Funktion eines **Datenschutzkoordinators (DSK)** in den einzelnen Generaldirektionen und Dienststellen der Europäischen Kommission vor. Diese in Netzen organisierten Koordinatoren spielen eine grundlegende Rolle bei der Durchsetzung der in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001³ (nachstehend „die Verordnung“) festgelegten Datenschutzgrundsätze. Der Datenschutzkoordinator nimmt in Bezug zum Datenschutzbeauftragten ergänzende Aufgaben wahr und fungiert für diesen als Bindeglied zur lokalen Ebene. Er ist ein pragmatischer Akteur, der nah am Geschehen in den Einrichtungen agiert.

Der DSK ist in den großen Einrichtungen bzw. in den Einrichtungen mit mehreren Standorten – zusammen mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) – das dritte Glied des Kontrollmechanismus, der für die Einhaltung der Verordnung sorgt.

In der Praxis existiert diese Funktion bei der Kommission seit 2002. Zehn Jahre nach ihrer Einrichtung soll mit dieser Erhebung und dem Bericht darüber eine Bestandsaufnahme der Funktion des DSK und ihrer möglichen Entwicklungen vorgenommen werden. Der Bericht formuliert Ansätze zur Strukturierung der Aufgaben des DSK, verbreitet die durch die Umfrage aktualisierten bewährten einschlägigen Verfahren, gibt Anstöße zur Reflexion über die Aufgabe und die Verbesserung ihrer Sichtbarkeit und versucht durchaus auch Ambitionen zu wecken.

Diese Studie ist umso aktueller, als die Funktion des Datenschutzkoordinators und die Vernetzung der Datenschutzkoordinatoren auch in anderen großen europäischen Einrichtungen bzw. Dienststellen Fuß fasst und Formen annimmt⁴. Eine Umfrage in diesen Einrichtungen und Dienststellen und ein Vergleich der Ergebnisse wird dazu beitragen, eine genaue Vorstellung der Rolle des Datenschutzkoordinators in den europäischen Einrichtungen zu gewinnen, und

² Beschluss der Kommission zur Annahme von Durchführungsbestimmungen betreffend den Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, K(2008) 2304 endgültig.

³ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABL L 8 vom 12.1.2001.

⁴ Europäisches Parlament, Generalsekretariat des Rates, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank, Europäischer Auswärtiger Dienst und Rechnungshof.

zusammen mit den betroffenen Akteuren ein Dokument zu erstellen, in dem die Aufgabe des DSK in den europäischen Einrichtungen beschrieben wird.

Nicht zuletzt möchte der EDSB mit diesem Bericht auch seine Unterstützung für die Funktion des DSK bekräftigen, die zu einer verantwortlichen Verwaltungsführung beiträgt, und ihre konkreten Aspekte und ihre Wirksamkeit herausstellen sowie ihren Mehrwert für die Generaldirektionen aufzeigen. Die DSK, deren Funktion intern anerkannt ist, tragen dazu bei, dass die Generaldirektionen ihrer Rechenschaftspflicht (ein zentraler Begriff der aktuellen Reform des Datenschutzrechts) im Bereich des Datenschutzes nachkommen.

2. Historischer Abriss und Methodik

Obwohl die Formalisierung der Aufgabe des Datenschutzkoordinators erst relativ spät nach dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte, gab es in der Praxis schon frühzeitig Hinweise auf die Existenz von Datenschutzkoordinatoren in der Europäischen Kommission. Tatsächlich hatten einige Generaldirektionen⁵ schon vor der Ernennung des ersten DSB der Kommission eine für Datenschutzaspekte verantwortliche Person bestellt. Ebenfalls bereits 2002, d. h. kurze Zeit nach der Ernennung des DSB, ist in dem Vermerk des Generalsekretariats an die Generaldirektoren zu ihrer monatlichen Sitzung nachzulesen, dass auf der Sitzung beschlossen wurde, in jeder Generaldirektion einen DSK zu bestellen⁶. In der Praxis wurden die Datenschutzkoordinatoren und ihr Netz also sehr schnell zu festen Bestandteilen der Datenschutzlandschaft der Kommission.

Die Formalisierung der Funktion des Datenschutzkoordinators erfolgte jedoch erst 2008 mit der Annahme der Durchführungsbestimmungen betreffend die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des DSB. Die Verordnung äußert sich nicht direkt zur Funktion des DSK, führt aber in Artikel 24 Absatz 6 aus: „Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist von dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft, das bzw. die ihn bestellt hat, mit dem für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Personal und den erforderlichen Mitteln auszustatten“. Unter Personal kann ein Assistent oder ein Stellvertreter verstanden werden oder aber, sofern es die Größe der Einrichtung erfordert, ein Netz von DSK.

Artikel 14 der Durchführungsbestimmungen behandelt ausschließlich die Funktion des Datenschutzkoordinators. Darin werden die Bedingungen für seine Ernennung und die mit seiner Funktion verbundenen Verantwortlichkeiten beschrieben. Bei der Ausarbeitung des Fragebogens über den Status der DSK diente dieser Artikel als Orientierung. Der aus zwei Teilen bestehende Fragebogen (einem Teil zum Status des DSK und einem zu den auf der Ebene der

⁵ Die ehemalige GD ADMIN, aber auch die GD MARKT.

⁶ In dem vorbereitenden Vermerk für diese Sitzung der Generaldirektoren wird ausgeführt, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) einen unabhängigen DSB bestellt hat und dass das Generalsekretariat, die damalige Generaldirektion Personal und Verwaltung (ADMIN) und die damalige Generaldirektion EuropeAid (AIDCO) bereits einen DSK bestellt haben. In dem Vermerk wird schließlich festgelegt, dass es unter anderem Aufgabe des DSK ist, für eine kohärente Durchführung der Verordnung zu sorgen, ein Bestandsverzeichnis für die Verarbeitungen personenbezogener Daten in der eigenen Generaldirektion anzulegen, die für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Meldung an den DSB zu unterstützen und die Generaldirektion im Netz der vom DSB geführten DSK zu vertreten.

Generaldirektion/Dienststelle eingerichteten Mechanismen) wurde am 11. Juni 2012 an die Generaldirektoren mit Kopie an die DSK verschickt⁷.

Alle angeschriebenen Generaldirektionen und Dienste haben sich an der Umfrage beteiligt, worüber der EDSB seine Zufriedenheit zum Ausdruck bringt. Aufgrund der unterschiedlich präzisen Antworten und der Ablösung von DSK im Befragungszeitraum war es jedoch schwierig, genaue Statistiken zu erstellen. Insofern sind die Ergebnisse der Umfrage begrenzt aussagekräftig. In einigen Fällen haben auch zu offen formulierte Fragen dazu geführt, dass die Antworten vage blieben. Außerdem setzt die Untersuchung der Funktion bei der aktuellen Situation an und berücksichtigt nicht immer ihre bisherige Entwicklung⁸.

Aus der untersuchten Stichprobe, die 33 DSK umfasst, lassen sich dennoch die allgemeinen Entwicklungen bei der Kommission ablesen und bewährte Verfahren und Ansätze ableiten.

3. Status der DSK

3.1 Zwei Kategorien von DSK

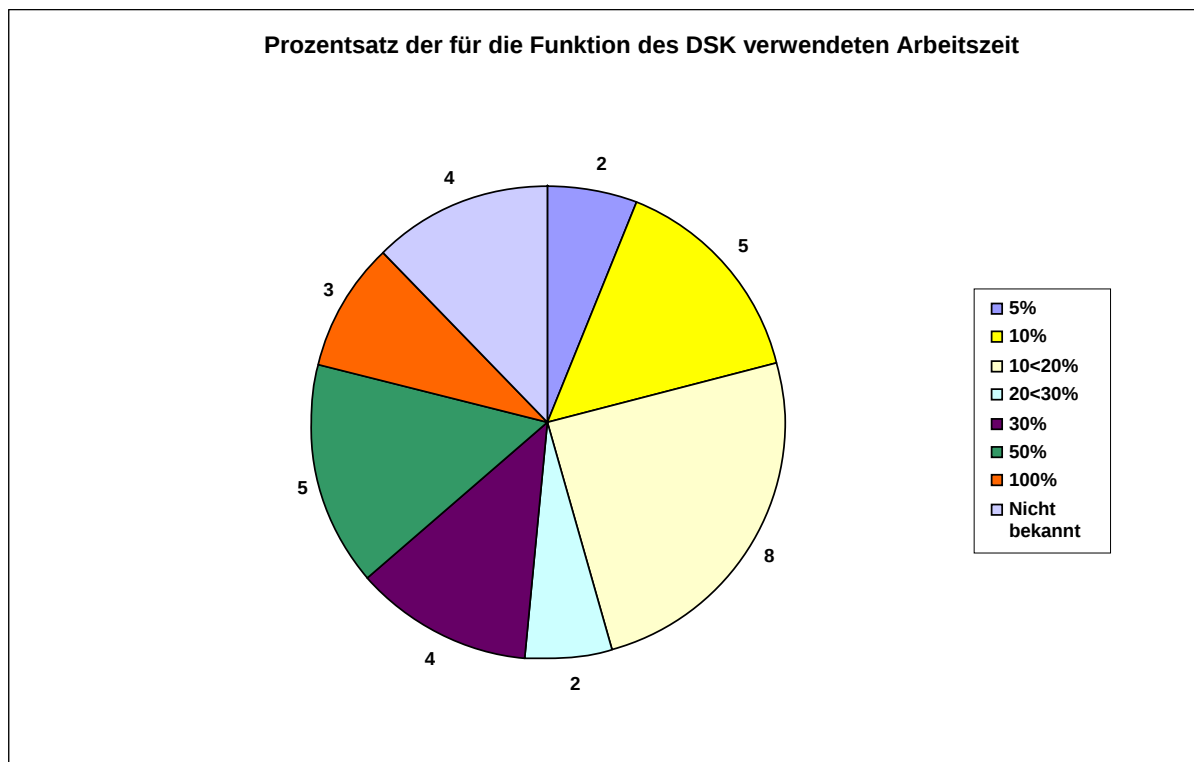
Es sind zwei Kategorien von DSK zu unterscheiden: diejenigen DSK, die sich hauptamtlich mit dem Datenschutz befassen, und diejenigen, für die der Datenschutz Nebentätigkeit oder zumindest nicht ihre einzige Tätigkeit ist. In dieser zweiten Gruppe gibt es natürlich eine ganze Reihe von Arbeitsmodellen – die im Einzelnen für die Datenschutztätigkeiten aufgewendete Zeit liegt zwischen 5 % und 50 % der Gesamtarbeitszeit des DSK. Insgesamt ist die Unterscheidung nach Haupt- und Nebentätigkeit jedoch hilfreich für die Analyse, da bestimmte Tätigkeiten der Vollzeit-DSK bei der zweiten Kategorie von DSK nicht gegeben sind.

Im Allgemeinen sind es die in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten „produktiveren“ Generaldirektionen (die die Verarbeitungen veranlassen, wie z. B. die GD Humanressourcen für die Verwaltungsverfahren), deren DSK hauptamtlich mit dem Datenschutz befasst sind. In anderen Fällen erfordern die Standorte der Generaldirektion und die Vielfalt ihrer Tätigkeiten höhere Investitionen⁹. Und schließlich kann die Tätigkeit einer Generaldirektion bzw. Dienststelle in besonderem Maße mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sein, zum Beispiel wenn die Generaldirektion im Rahmen ihrer Haupttätigkeit viele personenbezogene Daten verarbeitet. Das trifft auf das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) zu, bei dem die Verwaltung großer Mengen personenbezogener Daten zur täglichen Arbeit gehört. Das EPSO ist in Bezug auf die Datensicherheit und den Schutz der Rechte der betroffenen Person mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Dennoch hat das Amt beschlossen, die Dienste des DSK der GD Humanressourcen mit zu nutzen.

⁷ Diese Verarbeitung personenbezogener Daten über die Aufgabe des DSK wurde dem DSB des EDSB gemeldet.

⁸ beispielsweise Informationen über die Amtszeit der Vorgänger der derzeitigen DSK

⁹ Dies ist z. B. bei der Gemeinsamen Forschungsstelle der Fall.



Die für die Aufgabe des DSK verwendete Zeit variiert von 5 % bis 100 % seiner Gesamtarbeitszeit. Im Schaubild üben z. B. drei DSK ihre Funktion zu 100 % und zwei DSK zu 5 % aus.

Dass die beiden Kategorien in Bezug auf bestimmte Punkte nicht vergleichbar sind, bedeutet nicht, dass es unterschiedliche Geschwindigkeiten gibt. Auch in den Fällen, in denen der Datenschutz nur als Nebentätigkeit ausgeübt wird, kommt es entscheidend darauf an, bestimmte Mindestkriterien einzuhalten, damit die Kontinuität der Funktion – ihre dauerhafte Verankerung – sichergestellt ist und vermieden wird, dass sie ausgehöhlt wird und ihre Rolle nicht mehr erfüllen kann. Der DSK übernimmt in seiner Generaldirektion eine Wächterfunktion, die, wenn sie gut funktioniert, einschlägigen Risiken vorbeugen und einen wertvollen Beitrag zur Erarbeitung und Durchführung von internen Verfahren bzw. Verwaltungsmaßnahmen leisten kann. Bei rechtzeitiger Konsultation - d. h. in einer entsprechend frühen Phase der Erarbeitung neuer Maßnahmen – kann der DSK oft helfen, Zeit und Kosten einzusparen (siehe zum Beispiel die Wahl der geeigneten Technologie). Er übt eine positive Wirkung auf die allgemeine Arbeitsweise der Generaldirektion aus. Die DSK, deren Funktion intern anerkannt ist, tragen dazu bei, dass die Generaldirektionen ihrer Rechenschaftspflicht (accountability) im Bereich des Datenschutzes nachkommen, und fördern somit eine verantwortliche Verwaltungsführung. Außerdem gelten die in Artikel 14 genannten Aufgaben für alle DSK gleichermaßen und erfordern so gesehen dieselbe Mindestinvestition.

3.2 Ernennung und Profil des DSK

Ernennung des DSK

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 ist in jeder Generaldirektion oder Dienststelle ein DSK zu ernennen. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung können jedoch mehrere Generaldirektionen oder Dienststellen auf einen gemeinsamen DSK zurückgreifen;

diese Möglichkeit nutzen das Amt für Personalauswahl (EPSO) und die GD Humanressourcen bzw. die GD Inneres und die GD Justiz¹⁰.

Den Ergebnissen der Umfrage zufolge haben einige Generaldirektionen keinen offiziellen Ernennungsbeschluss gefasst¹¹. Ein solcher Verwaltungsakt kann von den Generaldirektionen und Dienststellen, in denen der Datenschutz alles andere als vorrangig behandelt wird, als zusätzlicher Verwaltungsaufwand aufgefasst werden. Doch auch wenn dieser Verwaltungsakt überflüssig erscheint, ist er im Hinblick auf die Institutionalisierung, Sichtbarmachung und Kontinuität der Funktion unbedingt zu empfehlen. Er gehört zu den Mindestkriterien, die alle Generaldirektionen/Dienststellen annehmen sollten.

Nach Artikel 14 ist die Amtszeit des DSK unbefristet. Diese Anforderung scheint von ausnahmslos allen Generaldirektionen und Dienststellen erfüllt zu werden. Sie fördert die Unabhängigkeit der Funktion und die einschlägige Sachkenntnis des DSK, sollte aber im Sinne einer zweckmäßigen Amtsausübung durch eine Mindestamtszeit ergänzt werden.

Die Umfrage hat in einigen Fällen eine lange oder sogar sehr lange Amtszeit ergeben. 12 DSK sind seit fünf Jahren oder länger im Amt, 11 seit einem bis fünf Jahren. Bei den übrigen DSK, d. h. bei einem knappen Drittel, wurde die Amtszeit gerade verlängert. Das bedeutet nicht, dass ihr Amtsvorgänger nicht auch eine lange oder sehr lange Amtszeit hatte.

Profil des DSK

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 ist der DSK auf der geeigneten hierarchischen Ebene aufgrund seiner vorbildlichen Dienstauffassung, seiner Kenntnis und Erfahrung im Zusammenhang mit der Arbeitsweise seiner Generaldirektion bzw. seiner Dienststelle und aufgrund seiner Motivation für die Aufgabe auszuwählen. Anders als für die Funktion des DSB werden keine besonderen juristischen Kenntnisse im Bereich des Datenschutzes vorausgesetzt. Gemäß Artikel 14 sollte der DSK jedoch die Grundsätze des Informationssystems kennen. Außerdem legt der Artikel fest, dass der DSK zur Erlangung der für seine Aufgabe notwendigen Fähigkeiten innerhalb von sechs Monaten nach seiner Ernennung eine Schulung absolvieren muss.

Die Datenschutz-Schulung kann entweder durch den DSB und durch die Teilnahme an den Sitzungen der DSK erfolgen oder aber durch den EDSB. Der EDSB wendet gegenwärtig einen Teil seiner Ressourcen für die Ausbildung der DSB, der DSK und der für die Verarbeitung Verantwortlichen auf. Diese Schulungen ermöglichen außerdem im Fall der DSK, die Verbindung zwischen den DSK und dem EDSB herzustellen.

Demzufolge liegt der Schwerpunkt der Leitlinien für die Auswahl des DSK auf der Kenntnis der spezifischen Gegebenheiten der Generaldirektion (also auch des Informationssystems) und nicht auf dem Datenschutz als solchem. Diese

¹⁰ Mit den Generaldirektionen und Dienststellen, die auf einen gemeinsamen DSK zurückgreifen, gibt es insgesamt 33 DSK.

¹¹ Andere verfügen hingegen auch für den Assistenten des DSK über ein Ernennungsverfahren.

Empfehlung wird durch die Antworten im Rahmen der Umfrage bestätigt. Einerseits verstärkt die interne Auswahl die „hausinterne“ Dimension, andererseits scheint die Stelle nicht von einer Generaldirektion auf die andere übertragbar zu sein. Die Generaldirektionen besetzen eine offene Stelle nicht mit jemandem, der diese Funktion bereits ausgeübt und entsprechende fachliche Kompetenzen erworben hat, sondern mit jemandem, der Erfahrungen mit der jeweiligen Generaldirektion und ihrer Organisation vorweisen kann. Außerdem legen die Generaldirektionen, bei denen der für die Funktion reservierte Arbeitszeitanteil weniger als 30 % beträgt, den Schwerpunkt ihrer Auswahlkriterien auf die für die restlichen 70 % erforderlichen Kompetenzen.

Der DSK wird also noch nicht als eigenständiger Beruf mit bestimmten Basiskompetenzen betrachtet, die man von einer Dienststelle oder Generaldirektion auf eine andere übertragen kann. Die einzigen erforderlichen – eher technischen – Kenntnisse betreffen die Kenntnis des Informationssystems¹². Die Öffnung des Auswahlverfahrens für Bewerber, die nicht aus der jeweiligen Generaldirektion oder Dienststelle kommen, könnte zur Professionalisierung der Tätigkeit beitragen. Es muss jedoch betont werden, dass es sich um eine relativ junge Funktion in der institutionellen Landschaft handelt und dass die großen Unterschiede der in den Generaldirektionen auf den Datenschutz verwendeten Arbeitszeit dazu führen, dass die Stellen nicht untereinander austauschbar sind.

Kürzlich wurde eine dieser Stellen mit einem Beamten des EDSB besetzt – ein erstes Anzeichen dafür, dass die datenschutzbezogenen Kompetenzen stärker in den Vordergrund treten.

In den Antworten der Umfrage erwähnen einige Generaldirektionen die Kriterien für die Auswahl des DSK. Genannt wurden: gute Kenntnis des Informationssystems, gutes Gesamtverständnis der Arbeitsweise der Generaldirektion oder weitreichende Kenntnis ihrer Tätigkeiten.

Eine Generaldirektion führt als Auswahlkriterium immerhin auch die datenschutzrechtliche Kompetenz und Erfahrung an.

Hierarchieebene des DSK

In Bezug auf die hierarchische Einordnung der Stelle lässt sich dem Text entnehmen, dass die Stelle einen bestimmten Dienstgrad erfordert. Das lässt sich durch mehrere Faktoren erklären. Ein höherer Dienstgrad als Unbefristeter sichert der Funktion des DSK eine größere Unabhängigkeit und kann gelegentlich den Zugang zu Informationen und die Kommunikation mit den höheren Ebenen der Generaldirektion erleichtern (siehe Punkt 4.3). Die Ergebnisse der Umfrage zeigen jedoch große Unterschiede bei den Dienstgraden, die von AST 3 bis AD 13 reichen.

¹² Dieser technische Aspekt der Funktion geht eventuell auf das Profil des ersten DSB der Kommission zurück, das tatsächlich ein Informatik-Profil war.

Stellenbeschreibung des DSK

Die Stellenbeschreibung des DSK ist in der Datenbank SYSPER 2 verfügbar. Die Stellenbeschreibung ist standardisiert: Sie umfasst Tätigkeiten wie Beratung, Auswahl und Meldung von Verarbeitungen und die Zusammenarbeit mit den Netzen der Beauftragten für die Dokumentenverwaltung (Document Management Officer, DMO) und dem Netz der Kontaktstellen für „Anträge auf Zugang zu den Schriftstücken“.

Diese Aufgabenbeschreibung ist in den meisten, jedoch nicht in allen Stellenbeschreibungen der DSK enthalten. Einige Stellenbeschreibungen enthalten keine einzige Zeile zum Datenschutz.

Die Stellenbeschreibung ist ein weiteres Mindestkriterium, das die Generaldirektion in Bezug auf ihren DSK erfüllen sollte. Es dürfte schwierig sein, die Ausführung bestimmter Aufgaben zu verlangen, wenn sie nicht in der Stellenbeschreibung enthalten sind; ebenso wenig kann der Vorgesetzte des DSK dessen Aufgabenwahrnehmung beurteilen, wenn er keine sachdienlichen Kriterien hat, an denen er sich orientieren kann (siehe Punkt 4.3 zur Beurteilung des DSK).

3.3 Kombinierte Stelle

Konflikt mit anderen Aufgaben

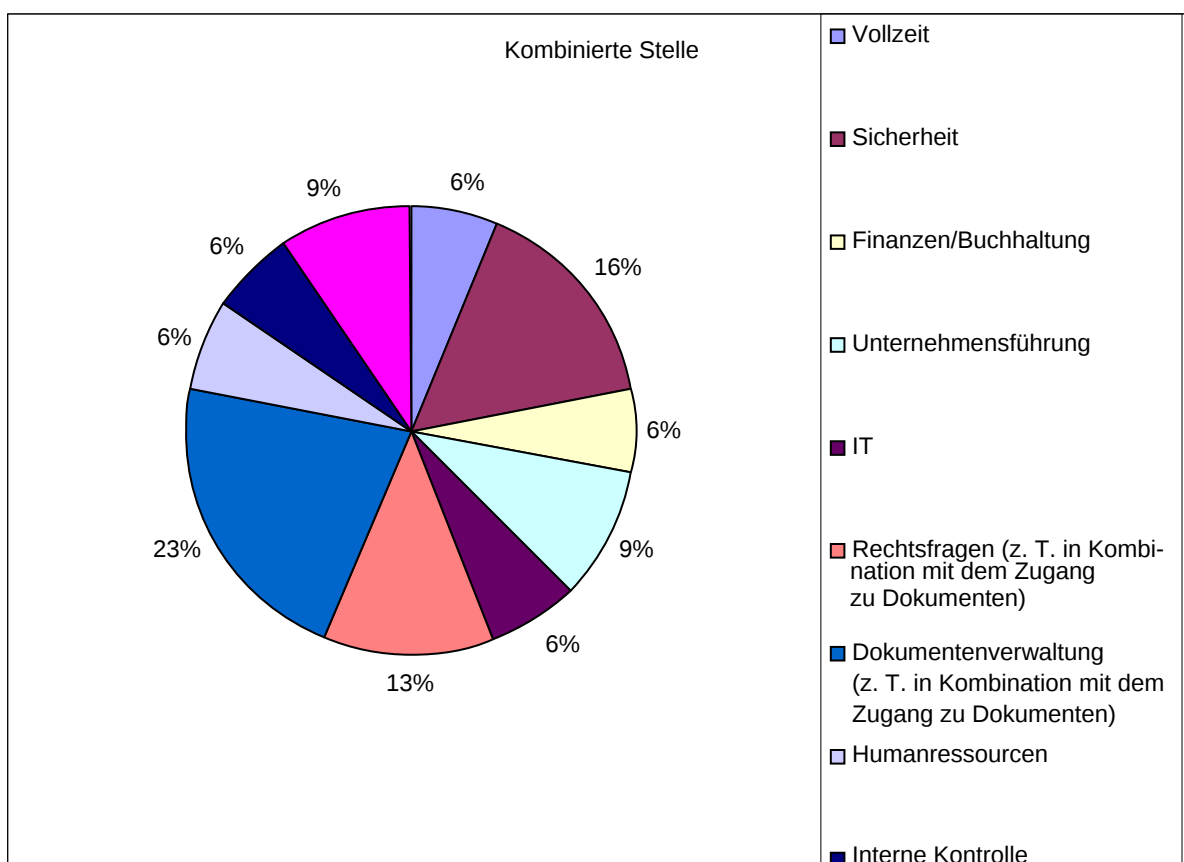
Die Tätigkeit des DSK kann, wenn er gleichzeitig andere Aufgaben hat, zu Konflikten darüber führen, welche Tätigkeit Vorrang hat. Das gilt besonders in Bezug auf die für die Aufgabe aufgewendete Zeit. Die Teilnahme an den Sitzungen des Netzes der DSK beispielsweise, die doch von den meisten als Pflicht betrachtet wird, fällt laut Umfrage unter den Tisch, wenn andere Tätigkeiten vorrangig erledigt werden müssen. Etwas weniger als ein Drittel der Generaldirektionen und Dienststellen scheinen die Teilnahme an den Sitzungen des Netzes nicht als Pflicht anzusehen.

Die Teilnahme des DSK an den Sitzungen des Netzes sollte jedoch als Mindestkriterium gelten, selbst in den Fällen, in denen die für die Aufgabe des DSK aufgewendete Arbeitszeit nur 5 % der Gesamtarbeitszeit beträgt (siehe Punkt 3.5 über die Bedeutung der Arbeit des Netzes). Der DSK muss in dieser Hinsicht von seinen Vorgesetzten unterstützt werden.

Die Abwesenheit einiger DSK bei den Sitzungen des Netzes aufgrund anderer Verpflichtungen lässt Rückschlüsse auf den allgemeinen Umgang mit ihren vorrangigen Aufgaben – oder besser gesagt denen ihrer Generaldirektion zu. Ein Fernbleiben von den Sitzungen lässt mit ziemlicher Sicherheit den Schluss zu, dass die übrigen Tätigkeiten der jeweiligen DSK Vorrang vor den mit dem Datenschutz zusammenhängenden Tätigkeiten haben. Der EDSB ist sich der Tatsache bewusst, dass die Frage des Datenschutzes für einige Generaldirektionen nachrangige Bedeutung hat und ihr in diesen Fällen nur wenig Zeit gewidmet werden dürfte. Der EDSB möchte aber betonen, dass bestimmte grundlegende Tätigkeiten für den Datenschutz verwendet werden sollten, damit die Funktion des DSK der Generaldirektion langfristig von Nutzen ist.

Kombination von Aufgaben und Interessenkonflikt

Artikel 14 Absatz 2 sieht vor, dass die Aufgabe des DSK mit anderen Aufgaben kombiniert werden kann. Die Kombinationsmöglichkeiten sind zwar nicht eingeschränkt, dennoch sind bestimmte Profile häufiger festzustellen als andere, etwa der Beauftragte für die Dokumentenverwaltung (Document Management Officer, DMO), der für die Anträge auf Zugang zu den Schriftstücken Verantwortliche oder der lokale Verantwortliche für Datensicherheit. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die in SYSPER 2 verfügbare Aufgabenbeschreibung unter anderem vorsieht, dass der DSK mit anderen Netzen wie denen des Beauftragten für die Dokumentenverwaltung und dem der Kontaktstellen „Zugang zu den Schriftstücken“ zusammenarbeitet. Das erklärt vielleicht, dass diese Funktionen überwiegen.



Die Stelle des Beauftragten für die Dokumentenverwaltung (DMO) wird am häufigsten mit den Aufgaben des DSK kombiniert: Diese Kombination betrifft 23 % der DSK.

Bestimmte Aufgabenkombinationen sind offensichtlich vorteilhaft, wie die Kombination mit der Dokumentenverwaltung und dem Zugang zu den Schriftstücken. Es würde sich sicherlich lohnen, hierzu weitere Überlegungen anzustellen. Die für bestimmte Aufgabenkombinationen erforderlichen Kompetenzen könnten die für die Aufgabe des DSK erforderlichen Kompetenzen sinnvoll ergänzen und umgekehrt. Zusammen mit den DSK müsste zum Beispiel analysiert werden, inwieweit die Aufgabenkombination für die Ausübung der Funktion des DSK hilfreich ist. Ohne einer übertriebenen Formalisierung der Tätigkeit das Wort reden zu wollen, könnte es doch interessant sein, gute Kombinationen zu ermitteln.

So wäre beispielsweise vorstellbar, dass die Tätigkeit des Beauftragten für die Dokumentenverwaltung (DMO) Aufschluss über die Speicherung und Qualität der Daten gibt. Die gleichzeitige Zuständigkeit für die Anträge auf Zugang zu Schriftstücken und für den Datenschutz kann im Konfliktfall zu einem ausgewogenen Ansatz in Bezug auf diese beiden Grundrechte beitragen.

Umgekehrt können bestimmte Aufgaben zu Interessenkonflikten führen und folglich die Wahrung der Unparteilichkeit erschweren. Grundsätzlich können Interessenkonflikte auftreten, wenn die Person in ihrer eigentlichen Funktion für die Verarbeitungen verantwortlich ist und diese veranlasst, zum Beispiel im Bereich Humanressourcen oder im Bereich Sicherheit.

Artikel 14 geht jedoch nicht näher auf die Wahrung der Unabhängigkeit und die Vermeidung von Interessenkonflikten ein¹³, im Gegensatz zur Verordnung (EG) Nr. 45/2001 mit ihren einschlägigen Bestimmungen in Bezug auf den DSB oder auch im Gegensatz zum Beamtenstatut. Es ist davon auszugehen, dass Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten in bestimmten Generaldirektionen, in denen der DSK ähnlich dem DSB in vielen Agenturen der Europäischen Union verschiedene Rollen wahrnimmt, schwer zu wahren sind. So gesehen haben die großen Einrichtungen im Vergleich zu den kleinen Agenturen mit weniger Personal einen gewissen Vorteil, weil sie ihren DSK aus einem größeren Pool möglicher Kandidaten wählen können. Der DSK sollte auf keinen Fall in seiner eigentlichen Funktion für die Verarbeitung verantwortlich sein, und wenn das Referat, dem er zugeordnet ist, für die Verarbeitung verantwortlich ist, sollte der DSK keinesfalls darin eingebunden sein. Ein Nachdenken über die Unabhängigkeit und die möglichen Interessenkonflikte des DSK ist daher von großem Interesse, um den Generaldirektionen bei der Wahl des DSK die Richtung zu weisen.

3.4 Assistent des DSK

In einigen Fällen haben die Generaldirektionen und Dienststellen der Kommission offiziell oder inoffiziell Assistenten der DSK bestellt. Von den 33 DSK haben 21 keinen Assistenten. Ein Teil der DSK (fünf) verfügt jedoch über eine Hilfskraft¹⁴ bzw. über einen persönlichen Referenten (zwei)¹⁵. Diese sind eher der zweiten Kategorie von Assistenten zuzuordnen, die weiter unten beschrieben wird.

Drei verschiedene Szenarien lassen sich aus der Umfrage ableiten. Vor allem bei den hauptamtlich mit Datenschutz befassten DSK ist der Assistent des DSK eine Hilfskraft (zum Teil in Vollzeit), durch die der DSK zusätzliche Zeit und Ressourcen erhält und mit der er, ähnlich wie der DSB der Kommission mit seinen Assistenten, ein Arbeitsteam bildet (Gemeinsame Forschungsstelle).

In der Gruppe der nebenamtlich mit Datenschutz befassten DSK wird der Assistent manchmal als Stellvertreter des DSK betrachtet. Es gibt also keine klare Aufgabenteilung und die beiden Rollen scheinen untereinander austauschbar zu sein. Einige Assistenten nehmen stellvertretend für den DSK an den Sitzungen

¹³ Allenfalls könnte die in Artikel 14 erwähnte „vorbildliche Dienstauffassung“ angeführt werden.

¹⁴ „Unterstützer“

¹⁵ „Stellvertreter“

des DSK-Netzes teil. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass Wissen auf der Strecke bleibt und die Kontinuität der Tätigkeit leidet. Die Aufgabe des DSK scheint hier von der Generaldirektion oder der Dienststelle als reine Pflichtübung aufgefasst zu werden.

In wieder anderen Fällen sind Aufgaben wie „Repräsentation“ und offiziellere Tätigkeiten dem DSK vorbehalten und die Aufgaben des Assistenten begrenzt. In diesem Fall wurden beide Funktionen strukturiert und durchdacht und ergänzen sich gegenseitig. Diese Kategorie kommt der ersten sehr nahe und unterscheidet sich nur durch die geringere Arbeitszeit, die für die Aufgaben aufgewandt wird.

Auch hierbei handelt es sich um eine offene Frage, über die noch unter Einbeziehung der Erfahrungen der DSK nachzudenken wäre, um das in Bezug auf die Merkmale der Generaldirektion bzw. der Dienststelle bestmögliche Modell zu entwickeln.

3.5 Bedeutung der Arbeit im Netz

Artikel 14 Absatz 6 bestimmt: „Der DSK nimmt an den regelmäßigen Sitzungen des DSK-Netzes unter Vorsitz des DSB teil, um die kohärente Durchführung und Auslegung der Verordnung zu gewährleisten und Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.“

Die Umfrage zeigt, dass das Netz von den Beteiligten geschätzt wird und für die DSK von großem Nutzen ist. Es bietet wichtige Unterstützung für eine Aufgabe, die von einigen als eine innerhalb der Generaldirektionen und Dienststellen isolierte Tätigkeit angesehen werden könnte. Im Netz können Wissen und praktische Erfahrungen ausgetauscht werden. Es trägt zur Entstehung eines Gemeinschaftsgefühls bei. Der DSK nimmt an den Sitzungen nicht nur teil, um sich weiterzubilden und mit anderen auszutauschen, es geht ihm auch um Wissen, das er anschließend in seiner Generaldirektion weitergeben soll. Zur Erinnerung: Kenntnisse im Bereich des Datenschutzes gehören nicht zu den Auswahlkriterien der DSK. Die Schulung des DSK durch den DSB und seine Kollegen ist daher sehr wichtig.

Umgekehrt braucht das Netz, wenn es gut funktionieren und seinen Zweck erfüllen soll, unbedingt die regelmäßige Anwesenheit aller DSK.

4. Interne Mechanismen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften

4.1 Aufgabe des Datenschutzkoordinators

Bestandsverzeichnis der Verarbeitungen und Meldung an den DSB

Die in Artikel 14 festgelegten Aufgaben und Verantwortungen zeigen, dass die Kenntnis des institutionellen Umfelds, in dem die DSK sich bewegen, für die Erfüllung ihrer Aufgabe eine wichtige Rolle spielt. Tatsächlich geschieht Vieles,

wie die Auswahl der Datenverarbeitungen und der dafür Verantwortlichen¹⁶ und die Erstellung der Notifikationen in Zusammenarbeit mit diesen Verantwortlichen, vor Ort.

Der DSK aktualisiert das Bestandsverzeichnis der Verarbeitungen seiner Generaldirektion und unterstützt die Auswahl der für die Verarbeitung Verantwortlichen. Diese Aufgabe erfordert regelmäßig aktualisierte Kenntnisse über die Generaldirektion. Die Dokumentation der Verarbeitungen gehört zu den grundlegenden Tätigkeiten, die dem DSK und damit seiner Generaldirektion die „Kontrolle“ über die Verfahren verschaffen, bei denen in einer Generaldirektion die Verarbeitung von Daten anfallen¹⁷. Die Auswahl der Verantwortlichen und die Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses sind die wichtigste Voraussetzung dafür, dass die Generaldirektion die Verordnung erfüllt und sie tragen zur Entwicklung einer Datenschutzkultur in der Generaldirektion bei.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass der DSK zu einem hierarchischen System gehört, in dem der DSB die zentrale Position einnimmt. Erfüllt der DSK seine Aufgabe auf lokaler Ebene nicht, kann auch der DSB seiner Rolle auf der zentralen Ebene nicht gerecht zu werden.

Artikel 14 verlangt vom DSK außerdem, dass er ein angemessenes Risikoniveau für die Verarbeitung festlegt. Die Kriterien für die Festlegung des Risikoniveaus müssen, wenn sie für die Organisation nützlich sein sollen, auf der zentralen Ebene festgelegt und einheitlich und kohärent in den Generaldirektionen angewendet werden. Auch hierfür ist die enge Zusammenarbeit zwischen dem DSB und seinem Netz von entscheidender Bedeutung.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Gegensatz zum DSB muss der DSK alle notwendigen Angaben von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen anfordern; er hat jedoch keinen Zugang zu personenbezogenen Daten, die unter Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet wurden.

Beratungsaufgabe

Der DSK unterstützt die für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Erfüllung ihrer rechtlichen Pflichten. Bei der Ausübung seiner Tätigkeiten kann der DSK den DSB um Empfehlungen, Ratschläge oder Stellungnahmen bitten. Es kann vorkommen, dass einige Generaldirektionen sich mit ihrer Beratungsanfrage direkt an den DSB wenden; dieses Thema wurde im Fragebogen nicht behandelt. Das bereitet keine Probleme, solange der DSK über die Konsultation informiert wird. Der Fragebogen lässt jedoch darauf schließen, dass der DSK informiert wird, wenn seine Generaldirektion den EDSB konsultiert. Die meisten Generaldirektionen scheinen davon auszugehen, dass diese Anforderung erfüllt wird.

¹⁶ Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b legt fest, dass der DSK den Generaldirektor oder den Dienststellenleiter bei dieser Auswahl unterstützt.

¹⁷ Die Bedeutung der Dokumentation der Verarbeitungen wird durch Artikel 28 des Vorschlags für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), KOM(2012) 11 endgültig vom 25.1.2012 unterstrichen.

Laut Umfrage konsultieren die meisten Generaldirektionen ihren DSK sowohl in Bezug auf die Ausarbeitung neuer administrativer Verfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, als auch in Bezug auf neue Informationssysteme sowie im Zusammenhang mit der Umsetzung von Empfehlungen des EDSB. Die Generaldirektionen erklärten, ihren DSK in allen Fragen des Datenschutzes zu konsultieren. Dieser Mechanismus wird natürlich vom EDSB begrüßt; die Konsultation des DSK in diesen Fragen stärkt die gute Verwaltungspraxis und verantwortliche Leitung der Generaldirektionen. Die Konsultation des DSK entspricht der Politik des EDSB zum Thema Konsultation im Bereich der Überwachung¹⁸. Die Dokumentation der Konsultation trägt auch dazu bei, dass die Generaldirektionen klarer Rechenschaft ablegen (accountability) und besser in der Lage sind – unter anderem auch dem EDSB gegenüber – nachzuweisen, welche Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes ergriffen wurden¹⁹.

In der Umfrage bedauern einige DSK, dass sie zu spät in die Ausarbeitung von Verwaltungsmaßnahmen oder die Entwicklung neuer Informationssysteme, von denen personenbezogene Daten betroffen sind, einbezogen würden. Andere plädieren dafür, angesichts der Zunahme der Anfragen und Konsultationen in diesem Bereich den auf den Datenschutz bezogenen Anteil ihrer Arbeitszeit zu erhöhen.

Den Umfrageergebnissen zufolge beschränkt sich die Beratungs-/Konsultationsfunktion nicht auf die für die Verarbeitung Verantwortlichen. Immer mehr von der Verarbeitung personenbezogener Daten Betroffene wenden sich direkt an den DSK. Einige Generaldirektionen haben zur langfristigen Sicherung der Beratungsfunktion und der Erreichbarkeit des DSK funktionale Mailboxen eingerichtet, über die für die Verarbeitung Verantwortliche wie auch Betroffene Kontakt zum DSK aufnehmen können. Der EDSB erachtet die Einrichtung solcher Mailboxen für nützlich. Wie weiter oben erwähnt, verweisen mehrere Generaldirektionen auf die Zunahme der Zahl der Konsultationen des DSK und auf die Notwendigkeit, über ein geeignetes Instrument zur Verwaltung dieser Anfragen zu verfügen.

Einige DSK haben sogar ein Bestandsverzeichnis dieser Konsultationen angelegt und können den jährlichen Aufwand für diese Tätigkeit mit Zahlen belegen. Der EDSB hält diese Initiative für ein empfehlenswertes Verfahren, das unter anderem ermöglicht, die für die Ausübung der Tätigkeit des DSK notwendigen Ressourcen leichter zu ermitteln. Dasselbe gilt für die Dokumentation, mit der die Generaldirektion nachweist, dass sie die Anforderungen der Verordnung erfüllt.

¹⁸ Siehe das Dokument: „Policy on consultations in the field of supervision and enforcement“ veröffentlicht am 23. November 2012 sowie insbesondere: „Thus, when an institution or body draws up measures affecting the right to data protection, it should ensure that proper attention is paid to respecting its obligations under the Regulation before the measure is adopted. One of the most effective means of ensuring this is to involve the DPO right at the outset and receive his or her advice.“ Abrufbar unter: http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/Publications/Papers/PolicyP/2012-11-23_Policy_on_consultations_EN.pdf

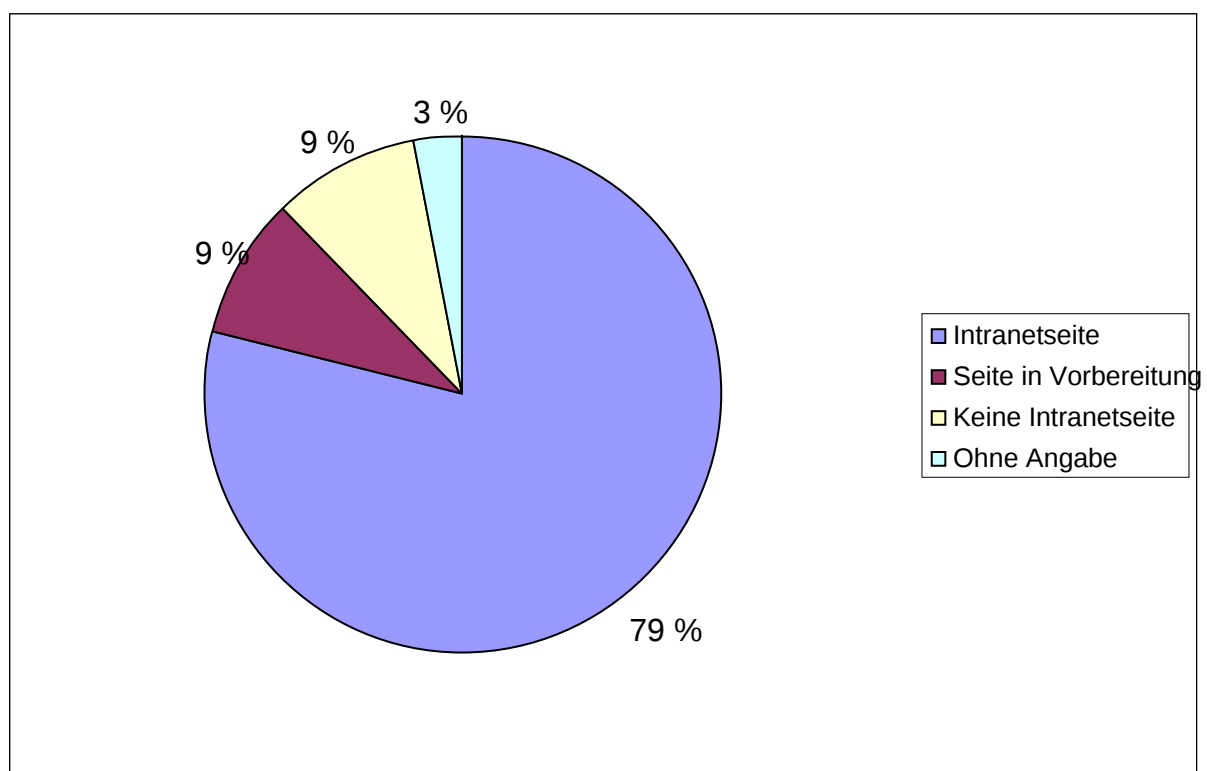
¹⁹ Der Grundsatz der Rechenschaftspflicht (accountability) wird durch Artikel 22 des Vorschlags für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), KOM(2012) 11 endgültig vom 25.1.2012 garantiert.

Durch eine Analyse und Kategorisierung der Anfragen könnten – wenn es viele sind – Schwachpunkte der Organisation aufgezeigt und die Schulungen für Mitarbeiter zielgerichteter durchgeführt werden.

Förderung einer Datenschutzkultur in der Generaldirektion

Hier geht es um eine Aufgabe, die Artikel 14 nicht erwähnt und die dennoch fast überall wahrgenommen wird. Von den DSK werden hierzu verschiedene Instrumente eingesetzt, das üblichste ist die Intranetseite.

26 Generaldirektionen und Dienststellen verfügen bereits über eine Intranetseite über Datenschutz, drei Generaldirektionen haben die Erstellung solcher Seiten angestoßen, drei haben keine und eine Generaldirektion hat zu diesem Thema keine Angaben gemacht.



Der EDSB hatte Gelegenheit, einige dieser Intranetseiten zu besuchen, die unbestritten einen erheblichen Mehrwert für die Verbreitung einer Datenschutzkultur innerhalb der Generaldirektionen darstellen. Die Seiten sind nicht genormt, sondern werden von jeder Generaldirektion individuell gestaltet. Diese Seiten könnten durch Beratung des DSB und einen gemeinsamen Grundstock, der für abgestimmte Informationen und eine kohärente Auslegung der Verordnung in allen Generaldirektionen sorgt, verbessert werden. Die Basisseiten könnten dann um die Besonderheiten/Tätigkeiten der einzelnen Generaldirektionen und Dienststellen ergänzt werden.

Viele Generaldirektionen nennen den alljährlich im Januar stattfindenden „Datenschutztag“ als Möglichkeit zur Förderung einer Datenschutzkultur in der Kommission. Er scheint vor allem geeignet, die Anstrengungen von EDSB, DSB

und DSK zu bündeln, um die Kommission weiter für Datenschutzfragen zu sensibilisieren.

Immer wieder werden in der Umfrage auch Weiterbildungsmaßnahmen für neue Bedienstete oder die Präsentationen der DSK bei Sitzungen mit der Leitungsebene erwähnt. Eine Generaldirektion schlägt sogar vor, für die mittlere Leitungsebene eine verpflichtende Schulung zum Datenschutz einzuführen. Alle diese Aktionen möchte der EDSB ausdrücklich fördern.

Die Förderung einer Datenschutzkultur ist eine geeignete Überleitung zu einem anderen wichtigen Merkmal der Funktion des DSK, der Kommunikationskompetenz. Sowohl für die weiter oben als auch für die im Folgenden beschriebenen Tätigkeiten muss der DSK über adäquate kommunikative Fähigkeiten verfügen.

4.2 Berichterstattung und Zugang zu den Informationen

Ein in seiner Generaldirektion oder Dienststelle isolierter DSK kann seiner Rolle nicht gerecht werden. Wie bereits erwähnt, beinhaltet die Aufgabe des DSK Beziehungen sowohl zu den für die Verarbeitung Verantwortlichen (Auswahl der Verarbeitungen, Aktualisierung des Bestandsverzeichnisses, Unterstützung der Notifikation der Verarbeitungen an den DSB), als auch zu den Betroffenen (Beratungsanfragen oder eventuelle Beschwerden) und zur Leitungsebene, um die Information und die Erfüllung der Rechenschaftspflicht sicherzustellen.

In seiner Umfrage hat sich der EDSB folglich einerseits dafür interessiert, wie der DSK Zugang zu den für die Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Informationen erhält, und andererseits, welche Kommunikationswege er nutzen kann, um seine Generaldirektion zu informieren.

Der EDSB hat die Generaldirektionen zur Position ihres DSK im Organigramm, zur Funktion der Person, an die der DSK berichtet, und zur Regelmäßigkeit der Besprechungen mit diesen Personen befragt.

Die Frage nach der Position im Organigramm war zu offen formuliert, deshalb konnten aus den Antworten keine gültigen Schlussfolgerungen gezogen werden. Bei der Berichterstattung sind zwei Tendenzen erkennbar. Die DSK berichten entweder an ihren Referatsleiter oder, sofern sie selbst Referatsleiter oder Bereichsleiter sind, an den Direktor oder den Generaldirektor. Welche Position die Person, an die sie berichten, in der Hierarchie bekleidet, richtet sich nach ihrem eigenen Dienstgrad. In einigen Fällen nennen die Generaldirektionen mehrere Personen: Referatsleiter und Direktor oder Direktor und Generaldirektor.

Die Berichterstattung erfolgt häufig nicht nach formalisierten Verfahren. Einige berichten auf den Sitzungen des Referats, andere treffen sich sporadisch nach Bedarf mit ihren Vorgesetzten, um Datenschutzthemen zu besprechen. Wieder andere haben die Kommunikation mit ihren Vorgesetzten in Form von regelmäßigen Sitzungen auf unterschiedlichen Ebenen (Referats-, Direktions- und Generaldirektionsebene) strukturiert.

Die Organisation der internen Kommunikation kann auch die Information des DSK selbst in den Mittelpunkt stellen. Einige DSK nehmen regelmäßig an den strategischen Sitzungen ihrer Generaldirektion teil. Das verdeutlicht ein weiteres wichtiges Merkmal der Kommunikation der DSK mit ihren Vorgesetzten deutlich. Die Kommunikation muss in beiden Richtungen stattfinden und die Sitzungen mit den Vorgesetzten bieten den DSK ebenso Gelegenheit, sich über die aktuellen Entwicklungen in der Generaldirektion zu informieren. Gerade diese Information ist für die Ausübung ihrer Aufgabe auch wichtig.

4.3 Beurteilung des DSK

Auch in dieser Frage geben die meisten Generaldirektionen (29 von 33 DSK) an, dass die Aufgabe des DSK in seine Beurteilung einfließt.

Die Beurteilung des DSK gehört ebenfalls zu den Mindestkriterien, die die Generaldirektionen erfüllen müssen. Die Beurteilung berührt unter anderem einen Aspekt des Artikels 14, der noch nicht behandelt wurde: die Motivation des DSK für seine Aufgabe. Es erscheint in der Tat schwierig, für Aufgaben motiviert zu sein, die keinerlei Auswirkungen auf die Laufbahnentwicklung haben.

Abgesehen von der Frage der persönlichen Motivation bietet die Beurteilung dem DSK Gelegenheit, seine Schwierigkeiten, Bedürfnisse, Erfolge und Ziele in der Sache anzusprechen. Sie kann auch zur Bewusstseinsbildung des Vorgesetzten genutzt werden.

Der DSK trägt aber auch die Verantwortung für die Erfüllung seiner Aufgaben. Die Beurteilung fördert die Rechenschaftspflicht des DSK.

Wie bereits weiter oben ausgeführt ist es daher wichtig, dass die Aufgaben des DSK in der Stellenbeschreibung aufgeführt sind, um dem Vorgesetzten ein Analyseraster an die Hand zu geben, das er seiner Beurteilung zugrunde legen kann.

Der DSB kann von dem Vorgesetzten, der die Beurteilung des DSK vornimmt, in Fragen, die seine Tätigkeit betreffen, kontaktiert werden, dies kann, muss aber nicht auf Antrag des DSK geschehen.

5. Schlussfolgerungen

Die Umfrage und der Bericht über ihre Ergebnisse haben ein erstes Bild der Aufgabe des DSK bei der Kommission vermittelt. Wie angekündigt hat der EDSB die Absicht, diese Daten später durch Umfragen in anderen Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Union, die ebenfalls DSK-Netze eingerichtet haben, zu ergänzen.

In diesem ersten Teil der Studie über die Aufgabe des DSK konnte aufgezeigt werden, dass auch wenn nur ein Minimum an Zeit für die Aufgabe des DSK aufgewendet wurde, die Generaldirektion oder Dienststelle bestimmte Mindestkriterien erfüllen musste, um Zweckerfüllung und Kontinuität der Funktion sicherzustellen. Dazu gehören der Ernennungsbeschluss des DSK (mit Angabe der Mindestdauer des Mandats), die besondere Erwähnung der Rolle des DSK in der Stellenbeschreibung (siehe Beurteilung), die Sicherstellung der für die Teilnahme an den Sitzungen des DSK-Netzes notwendigen zeitlichen Ressourcen, die Berücksichtigung der Aufgaben des DSK bei seiner Beurteilung und, auf zentraler Ebene, die Festlegung von Kriterien für die Bestimmung des Risikoniveaus der Verarbeitungen.

Außerdem konnten nützliche Verfahren erhoben werden, die in den Generaldirektionen entwickelt wurden: Einrichtung einer funktionalen Mailbox für den DKS, Entwicklung einer Intranetseite zum Datenschutz, Sichtbarkeit des DSK im Organigramm, Strukturierung seines Zugangs zu den höheren Hierarchieebenen je nach Bedarf (Organisation von Sitzungen), Information des DSK und seine tatsächliche Konsultation werden ausnahmslos als gute Praktiken betrachtet.

Schließlich hat die Umfrage ergeben, dass einige Aspekte noch genauer erforscht werden sollten. Beispielsweise könnten die verschiedenen möglichen Kombinationen von Aufgaben und die damit verbundenen Vorteile oder möglichen Interessenskonflikte sowie die Stellung und die Aufgaben des DSK-Assistenten gemeinsam mit dem DSK erörtert werden.

Abschließend stellt der Bericht den Zusammenhang zur aktuellen Reform des Datenschutzrechts her. Die Rolle, die dem DSB in Bezug auf die Rechenschaftspflicht der Einrichtung, zu der er gehört, zukommt, und sein Beitrag zur Dokumentation der Verarbeitungen werden durch den DSK vor Ort in den Einrichtungen sichergestellt. Auch in dieser Hinsicht möchte der EDSB die Rolle des DSK stärken und aufzeigen, wie wichtig es ist, mehr über diese Aufgabe zu erfahren, die langfristig betrachtet werden muss, um sie weiterzuentwickeln, sie in allen großen Einrichtungen einzuführen und die kleineren Einrichtungen davon zu überzeugen, dass es sich zu überlegen lohnt, welchen Nutzen ein DSK-Netz – auch ein kleines – für sie haben kann.

Anhang 1 : Artikel 14 der Durchführungsbestimmungen betreffend die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten der Kommission

Artikel 14
Datenschutzkoordinatoren

1. In jeder Generaldirektion oder Dienststelle ist vom Generaldirektor oder Dienststellenleiter ein DSK zu ernennen. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung können mehrere Generaldirektionen, Dienststellen oder Ämter aus Gründen der Kohärenz oder der Effizienz einen gemeinsamen DSK ernennen oder die Dienste eines bereits ernannten DSK gemeinsam in Anspruch nehmen.
2. Die Aufgabe des DSK kann gegebenenfalls mit anderen Aufgaben kombiniert werden. Zur Erlangung der für seine Aufgaben notwendigen Fähigkeiten absolviert er innerhalb von sechs Monaten nach seiner Ernennung die vorgeschriebene DSK-Schulung.
3. Die Amtszeit des DSK ist nicht befristet. Es ist auf der geeigneten hierarchischen Ebene aufgrund seiner vorbildlichen Dienstauffassung, seiner Kenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Arbeitsweise seiner Generaldirektion sowie aufgrund seiner Motivation für diese Aufgabe auszuwählen. Er sollte die Grundsätze der Informationssysteme kennen.
4. Unbeschadet der Verantwortungen des DSB hat der DSK die Aufgabe,
 - a) ein Bestandsverzeichnis der Verarbeitungen in der Generaldirektion zu erstellen, es zu aktualisieren und an der Festlegung eines angemessenen Risikoniveaus für jeden Verarbeitungsschritt mitzuwirken sowie das DSK-Online-Bestandsverwaltungssystem, das für diese Zwecke vom DSB auf seiner Webseite im Intranet der Kommission eingerichtet wurde, zu nutzen;
 - b) den Generaldirektor oder Dienststellenleiter bei der Auswahl der jeweiligen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu unterstützen;
 - c) und das Recht, die notwendigen und angemessenen Angaben von den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzufordern. Hierzu gehört jedoch nicht das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten, die unter Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet wurden.
5. Unbeschadet der Verantwortungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen hat der DSK die Aufgabe,
 - a) die für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Erfüllung ihrer rechtlichen Pflichten zu unterstützen;
 - b) den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Erstellung von Notifikationen behilflich zu sein;

- c) die vereinfachten Notifikationen in das Online-Notifizierungssystem des DSB einzugeben.
- 6. Der DSK nimmt an den regelmäßigen Sitzungen des DSK-Netzes unter Vorsitz des DSB teil, um die kohärente Durchführung und Auslegung der Verordnung zu gewährleisten und Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.
- 7. Bei der Ausübung seiner Tätigkeiten kann der DSK den DSB um Empfehlungen, Ratschläge oder Stellungnahmen bitten.